

ORIGINAL

No. 312 /A
Präs.: 12. MRZ. 1992

A n t r a g

der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Feurstein
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 682/1991, wird wie
folgt geändert:

Dem § 56 werden folgende Abs. 3 bis 8 angefügt:

"(3) Das Landesarbeitsamt trifft die Entscheidung in einem
Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses.

(4) Der Verwaltungsausschuß bei jedem Landesarbeitsamt (§ 44
des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969 in der
geltenden Fassung) hat einen Unterausschuß zur Behandlung von
Berufungen gemäß Abs. 1 einzurichten (Unterausschuß für Lei-
stungsangelegenheiten). Für diese Unterausschüsse gilt § 44 des
Arbeitsmarktförderungsgesetzes soweit im Folgenden nicht Beson-
deres festgelegt ist.

(5) Der Unterausschuß besteht aus folgenden drei Mitglie-
dern:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Arbeitnehmervertreter und
3. einem Arbeitgebervertreter.

(6) Den Vorsitz des Unterausschusses hat der Leiter des Landesarbeitsamtes oder ein von ihm damit betrauter Beamter des Landesarbeitsamtes zu führen.

(7) Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsausschusses aus ihrem Kreis, der Arbeitgebervertreter des Verwaltungsausschusses aus ihrem Kreis entsendet. Die Entsendung erfolgt durch einheitlichen Beschluß der jeweiligen Kurie und für die Dauer von fünf Jahren. Die neuerliche Entsendung ist möglich. Für den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertreter ist je ein Stellvertreter in gleicher Weise zu entsenden.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (Stellvertreter) des Unterausschusses. Der Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Unterausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.6.1992 in Kraft.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

Aug. Ehrhart
Anton
Conrad

J. Ganten
U. Müller
Sebastian Gries

B e g r ü n d u n g

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.6.1991, G 295/90-8 und folgende, § 56 Abs. 3 AlVG, wonach über Berufungsangelegenheiten in Leistungssachen das Landesarbeitsamt die Entscheidung in einem Unterausschuß des zuständigen Verwaltungsausschusses trifft, mit Ablauf des 31.5.1991 aufgehoben.

In der Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, daß weder im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 noch im Arbeitsmarktförderungsgesetz, das die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern regelt, näher festgelegt ist,

- * welcher der vom Verwaltungsausschuß eingesetzten Ausschüsse zur Entscheidung nach § 56 Abs. 3 AlVG berufen ist,
- * wie viele Mitglieder dieser Unterausschuß haben muß und aus welchen Personen er besteht und
- * welchen Beschlußerfordernissen er unterliegt.

Die vorliegenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales ersetzen nicht die fehlende Regelung im Gesetz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen gesetzlichen Regelungen ab 1.6.1992 geschaffen. Im übrigen gelten die bereits bestehenden einschlägigen Bestimmungen nach § 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.